

## Informationen zum Nebentätigkeitsrecht

für das verbeamtete nichtwissenschaftliche Personal

Stand: 01.05.2017

### 1. Abgrenzung Nebentätigkeit, Freizeitbeschäftigung, Dienst- und Fortbildungsreise

#### A) Nebentätigkeit

Der Begriff „Nebentätigkeit“ umfasst das Nebenamt und die Nebenbeschäftigung.

Ein Nebenamt ist eine Nebentätigkeit, die aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses wahrgenommen wird und einen Kreis von Aufgaben umfasst, der nicht zu einem Hauptamt gehört. Ein Nebenamt kann nur im Bereich des öffentlichen Dienstes ausgeübt werden.

Eine Nebenbeschäftigung ist jede sonstige nicht zu einem Hauptamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes.

#### B) Freizeitbeschäftigung / Hobby

Nicht unter den Begriff der Nebenbeschäftigung fallen Tätigkeiten, die nach allgemeiner Anschauung zur persönlichen Lebensgestaltung gehören und einen so geringen Umfang haben, dass eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen von vornherein nicht in Betracht kommt, z.B. typische Freizeitbeschäftigungen wie Sport, Hobbys oder die Mitgliedschaft in privaten Vereinen, die nicht erwerbsorientiert sind, z.B. Sportverein oder Tanzverein.

#### C) Anzeigepflichtige Ausnahmen

Folgende Tätigkeiten gelten nach Art. 81 Abs. 2 Satz 2 BayBG nicht als Nebentätigkeiten, sind jedoch vor der Aufnahme anzeigepflichtig:

- Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter, z.B. in der Feuerwehr, in einem Gemeinderat oder Stadtrat, als ehrenamtlicher Bürgermeister oder Richter (vgl. § 3 BayNV)
- unentgeltliche Führung der Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft für Angehörige

#### D) Fortbildungsreise

Um eine Fortbildungsreise handelt es sich, wenn die besuchte Veranstaltung der Aus- und Fortbildung dient, weil sie geeignet ist, die Durchführung der Dienstaufgaben des Bediensteten zu fördern. Sie dienen der beruflichen Weiterbildung, der Erweiterung der beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, der Anpassung an geänderte dienstliche Anforderungen sowie der Vorbereitung auf die Wahrnehmung neuer und anderer Aufgaben. Dazu gehört z.B. die Teilnahme ohne aktive Mitarbeit an fachspezifischen Lehrgängen, Fachtagungen, Fachseminaren, Vorträgen, Kongressen oder fachbezogenen Workshops.

#### E) Dienstreise

Dienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte, die schriftlich angeordnet oder genehmigt worden sind. Für die schnelle Bearbeitung eines Dienstreiseantrags ist eine genaue Angabe über den Zweck der Reise notwendig. **Eine Dienstreisegenehmigung und damit eine mögliche Erstattung der Reisekosten sind nicht möglich, wenn die Reise aus Anlass einer ausgeübten Nebentätigkeit durchgeführt wird.**

Näheres zu den Dienst- und Fortbildungsreisen, insbesondere zur Reisekostenvergütung und zum Versicherungsschutz, kann dem entsprechenden Merkblatt auf der Homepage der Universität unter <http://www.uni-regensburg.de/verwaltung/formulare/dienst-fortbildungsreisen/index.html> entnommen werden.

Sollte die rechtliche Einordnung der beabsichtigten Tätigkeit nicht klar sein, können Sie sich jederzeit an die Personalabteilung wenden.

## 2. Dienstaufgaben

Zu den Dienstaufgaben gehören u.a. die im Rahmen des konkret-funktionellen Amtes übertragenen speziellen Aufgaben des Beamten bzw. der Beamtin in einer Behörde. Dies ist meist im Rahmen eines Organisations- oder Geschäftsverteilungsplan festgelegt. Die Dienstaufgaben sind für jeden Einzelfall gesondert zu bestimmen.

## 3. Genehmigungsfreie Nebentätigkeiten (Art. 82 BayBG)

Nach Art. 82 BayBG sind bestimmte Tätigkeiten als genehmigungsfreie Nebentätigkeit eingestuft. Dazu gehören insbesondere:

- auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der Universität bzw. des Freistaates Bayern wahrgenommene Nebentätigkeiten
- unentgeltliche Nebentätigkeiten, wobei die Gewährung einer angemessenen Aufwandsentschädigung dem nicht entgegensteht (zu den Ausnahmen vgl. Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a)-c) BayBG)
- ehrenamtliche Tätigkeiten für gemeinnützige (z. B. sportliche, wissenschaftliche oder sonstige kulturelle), mildtätige und kirchliche Einrichtungen und Organisationen, wenn die hierfür gewährte Vergütung jeweils jährlich 2.400 € nicht übersteigt
- die Verwaltung des eigenen Vermögens
- eine schriftstellerische, wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit
- nichtfachbezogene Vorträge (die nicht im Rahmen des Hauptamts gehalten werden)
- Lehrauftrag, sofern er auf Vorschlag oder Veranlassung der Universität bzw. des Freistaates Bayern wahrgenommen wird
- eine Tätigkeit zur Wahrnehmung von Berufsinteressen in Gewerkschaften, Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtinnen und Beamten

Die Aufnahme einer genehmigungsfreien Nebentätigkeit ist gemäß § 40 BeamtStG grundsätzlich anzeigepflichtig. Um die Möglichkeit der Beeinträchtigung dienstlicher Interessen prüfen zu können, bittet die Personalabteilung im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die Aufnahme umfangreicherer genehmigungsfreier Nebentätigkeiten vorab mitzuteilen. In der Anzeige muss der zeitliche Umfang der Nebentätigkeit, der voraussichtliche Zeitrahmen sowie der inhaltliche Themenbereich angegeben werden. Für die Anzeige steht auf der Homepage der Universität ein Formular zur Verfügung.

## 4. Allgemein genehmigte Nebentätigkeiten (§ 7 BayNV)

Die allgemeine Genehmigung einer Nebentätigkeit gilt nur, soweit das zeitliche Regelmaß (siehe Ziffer 7) nicht überschritten wird und dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden. Für alle allgemein genehmigten Nebentätigkeiten besteht eine Anzeigepflicht, für die auf der Homepage der Universität ein Formular zur Verfügung steht. Die Genehmigung gilt u.a. erteilt:

- wenn alle Nebentätigkeiten außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden und die Vergütung hierfür insgesamt nicht mehr als 2.400 € im Jahr beträgt
- für die Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebs und die entgeltliche Mitarbeit in einem solchen außerhalb der Arbeitszeit, wenn davon ausgegangen werden kann, dass nach Art und Größe des Betriebs die zeitliche Beanspruchung nach Ziffer 7 nicht wesentlich überschritten wird
- für die Lehrtätigkeit von Beamtinnen oder Beamten des Freistaates Bayern an den Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien bis zu vier Wochenstunden pro Semester

## 5. Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten

Alle Nebentätigkeiten, die nicht genehmigungsfrei sind oder als allgemein genehmigt gelten, sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist vor Aufnahme der Nebentätigkeit schriftlich zu beantragen. Für die Beantragung steht auf der Homepage der Universität ein Formular zur Verfügung.

**Eine rückwirkende Genehmigung ist nicht möglich.** In dem Antrag sind Art und Dauer der Tätigkeit, zeitlicher Umfang in der Woche, der Auftraggeber sowie die voraussichtliche Höhe der Vergütung anzugeben. Eine Genehmigung ist für jede Nebentätigkeit einzeln zu erteilen. Nachträgliche Änderungen der im Genehmigungsantrag enthaltenen Tatsachen sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Zu den genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten gehören z.B.:

- Beschäftigungen gegen Entgelt
- entgeltliche Beratertätigkeit
- entgeltliche Lehr- und Unterrichtstätigkeiten (soweit diese nicht genehmigungsfrei oder allgemein genehmigt sind)
- Lehrauftrag, sofern er nicht auf Vorschlag oder Veranlassung der Universität bzw. des Freistaates Bayern wahrgenommen wird (ansonsten siehe unter Ziffer 3)
- freiberufliche Tätigkeit in einem Büro
- Eintritt in ein Organ eines Unternehmens (Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat, Beirat), auch wenn das Unternehmen einen gemeinnützigen Zweck verfolgt, mit Ausnahme einer Genossenschaft
- Tätigkeit als Geschäftsführer eines Unternehmens
- gewerbliche Tätigkeit, Ausübung eines freien Berufs oder Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten
- Tätigkeit für Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmen, deren Kapital sich überwiegend und zumindest mittelbar in öffentlicher Hand befindet oder die überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden (soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des Hauptamts erfolgt)
- Tätigkeiten für zwischen- und überstaatliche Einrichtungen, an denen eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder dessen Verband beteiligt ist (soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des Hauptamts erfolgt)
- Übernahme bzw. Übertragung eines Nebenamts
- Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft oder Testamentsvollstreckung von „Nicht-Angehörigen“

## 6. Voraussetzungen für die Ausübung von Nebentätigkeiten

Durch die Ausübung der Nebentätigkeiten dürfen die dienstlichen Interessen nicht beeinträchtigt werden. Eine solche Beeinträchtigung liegt in der Regel vor, wenn

- das **zeitliche Regellaß** überschritten wird (siehe Ziffer 7); wenn abzusehen ist, dass die Entgelte und geldwerten Vorteile aus genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten im Kalenderjahr 30 v. H. der jährlichen Dienstbezüge - bezogen auf Vollzeitbeschäftigung - überschritten werden, wird das Vorliegen dieses Versagungsgrundes (zeitliches Regellaß) besonders geprüft
- die Nebentätigkeit die Beamtin oder den Beamten in einen Widerstreit mit dienstlichen Pflichten bringen kann
- die Nebentätigkeit in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der die Beamtin oder der Beamte angehört, tätig wird oder tätig werden kann
- die Nebentätigkeit die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit der Beamtin oder des Beamten beeinflussen kann
- die Nebentätigkeit zur einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit bzw. Einsatzbereitschaft führen kann
- die Nebentätigkeit dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann.

Sofern notwendig, wird eine Genehmigung in der Regel für drei Jahre, längstens aber für fünf Jahre erteilt. Wird die Nebentätigkeit darüber hinaus ausgeübt, muss ein neuer Antrag gestellt werden.

Es ist stets darauf zu achten, dass eine eindeutige Trennung von Hauptamt und Nebentätigkeit erfolgt. Die Nebentätigkeit darf nicht unter Verwendung der amtlichen Bezeichnung oder des Logos der

Universität Regensburg ausgeübt werden, die den Eindruck erwecken, es handle sich um eine amtliche Einrichtung oder Tätigkeit. Für die Verwendung des Logos der Universität Regensburg ist eine Genehmigung mit vertraglicher Vereinbarung erforderlich.

Für alle Nebentätigkeiten, u.a. für **Referenten- und Beraterverträge**, sind daher immer die **Privatadresse** und gegebenenfalls die **private Bankverbindung** anzugeben.

## 7. Nebentätigkeit und Arbeitszeit

Eine Nebentätigkeit darf grundsätzlich nur außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübt werden. Ausgenommen sind Nebentätigkeiten, die die Beamtin oder der Beamte auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung ihres oder seines Dienstherrn übernommen hat oder bei denen die oder der Dienstvorgesetzte ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit anerkannt hat. Darüber hinaus können bei öffentlichem Interesse Ausnahmen zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit nachgeleistet wird.

Bei Vollzeitbeschäftigten sowie grundsätzlich auch bei Teilzeitbeschäftigten darf die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche **acht Stunden** nicht überschreiten.

## 8. Ablieferungspflicht bei Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst

Unabhängig vom oben genannten Genehmigungsverfahren einer Nebentätigkeit und der Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material der Universität (Ziffer 9) sind Vergütung für eine oder mehrere Nebentätigkeiten, die im öffentlichen oder in dem ihm gleichstehenden Dienst oder auf Vorschlag oder Veranlassung der Universität bzw. des Freistaates Bayern ausgeübt werden, grundsätzlich abzuliefern, soweit sie im Kalenderjahr bestimmte Höchstbeträge überschreiten. Näheres entnehmen Sie bitte der Anlage.

## 9. Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material der Universität

Unabhängig vom oben genannten Genehmigungsverfahren und der Ablieferungspflicht (Ziffer 8) bedarf die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material der Universität bei Ausübung einer Nebentätigkeit der vorherigen Genehmigung durch die Universität und setzt ein öffentliches oder wissenschaftliches Interesse an der Ausübung der Nebentätigkeit voraus. Personal der Universität darf grundsätzlich nur innerhalb seiner Arbeitszeit und nur im Rahmen seiner üblichen Dienstaufgaben in Anspruch genommen werden. Als Einrichtungen gelten alle sächlichen Mittel, insbesondere die Diensträume und deren Ausstattung sowie die darin vorhandenen Maschinen, Apparate und Instrumente. Bücher und andere wissenschaftliche Werke zählen nicht zur Einrichtung.

Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material der Universität ist ein angemessenes Entgelt zu entrichten. Auf die Entrichtung eines Entgelts kann gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 BayNV verzichtet werden, wenn

- die Nebentätigkeit auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der Universität bzw. des Freistaates Bayern ausgeübt wird oder
- die Vergütung für die Nebentätigkeit(en) insg. 1.230,00 € im Kalenderjahr nicht übersteigt oder
- es sich nur um den Verbrauch geringwertigen Materials handelt.

Die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material der Universität wird jeweils im Frühjahr für das vorangegangene Kalenderjahr abgefragt.

## 10. Rechtsgrundlagen

- § 40 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)
- Art. 81 bis Art. 86 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG)
- Bayerische Nebentätigkeitsverordnung (BayNV)

# Merkblatt

## zur Abrechnung von Nebentätigkeitsvergütungen sowie der Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und/oder Material der Universität Regensburg bei der Ausübung von Nebentätigkeiten

### Zu 1.: Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und/oder Material der Universität Regensburg

Als Einrichtungen gelten alle sächlichen Mittel, insbesondere die Diensträume und deren Ausstattung sowie die darin vorhandenen Maschinen, Apparate und Instrumente. Bücher und andere wissenschaftliche Werke zählen nicht zur Einrichtung.

### Zu 2.: Vergütungen aus Nebentätigkeiten

Es sind unter Ziffer 2 lediglich Vergütungen<sup>(1)</sup> aus Nebentätigkeiten anzugeben, die im öffentlichen Dienst<sup>(2)</sup> bzw. ihm gleichgestellten Dienst<sup>(3)</sup> oder auf Vorschlag bzw. Veranlassung des Dienstherrn durchgeführt wurden.

Nicht anzugeben sind Vergütungen für:

- a) eine Lehr- oder Unterrichtstätigkeit
- b) eine Mitwirkung bei Prüfungen
- c) eine schriftstellerische, wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine Vortragstätigkeit
- d) Tätigkeiten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung
- e) eine mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit
- f) Tätigkeiten als gerichtlicher oder staatsanwaltschaftlicher Sachverständiger
- g) Gutachtertätigkeiten von Ärzten, Zahnärzten oder Tierärzten für Versicherungsträger oder für andere juristische Personen des öffentlichen Rechts
- h) ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Verrichtungen der in Buchstabe g) genannten Personen, für die nach den Gebührenordnungen Gebühren zu zahlen sind,
- i) Arbeitnehmererfindungen
- j) Tätigkeiten, die ausschließlich während eines unter Fortfall der Dienstbezüge gewährten Urlaubs von mehr als drei Monaten oder in besonderen Ausnahmefällen von mehr als einem Monat ausgeübt werden
- k) Tätigkeiten, die zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes oder im öffentlichen Interesse notwendig sind, soweit die oberste Dienstbehörde eine Ausnahme von der Ablieferungspflicht für erforderlich hält

**Ziffer 2** des Vordrucks ist grundsätzlich erst zu bejahen, wenn die Summe der erzielten Vergütungen aus einer oder mehrerer Nebentätigkeiten die nachfolgenden Höchstbeträge nach § 9 Abs. 3 BayNV im abgelaufenen Kalenderjahr übersteigen (**Ausnahmen: s. <sup>(4)</sup>**):

- |    |           |                                      |
|----|-----------|--------------------------------------|
| a) | 5256,76 € | bei Beamten der BesGr. A 3 bis A 8   |
| b) | 6132,89 € | bei Beamten der BesGr. A 9 bis A 12  |
| c) | 7009,01 € | bei Beamten der BesGr. A 13 bis A 16 |

<sup>(1)</sup> **Vergütung für eine Nebentätigkeit ist** jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen. Von der Vergütung abzusetzen sind die Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit nachweislich entstanden sind.

Ist eine Vergütung für eine Tätigkeit zugeflossen, die im abgelaufenen Kalenderjahr ausgeübt worden ist, so ist dies besonders kenntlich zu machen. Vergütungen für Tätigkeiten in mehreren Kalenderjahren sind entsprechend aufzuteilen. Ist in den Fällen der nachträglich zugeflossenen Vergütung für das abgelaufene Kalenderjahr keine Erklärung abgegeben worden, so ist dies nachzuholen.

<sup>(2)</sup> **Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst** ist jede für den Freistaat Bayern, den Bund, ein Land, eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder andere Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts im Bundesgebiet oder für Verbände von juristischen Personen des öffentlichen Rechts ausgeübte Nebentätigkeit; dies gilt auch, wenn die Tätigkeit aufgrund eines Vertragsverhältnisses wahrgenommen wird. Ausgenommen ist eine Nebentätigkeit für öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften oder deren Verbände.

<sup>(3)</sup> **Einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst steht gleich** eine Nebentätigkeit für

- a) Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmen, deren Kapital sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befindet oder die fortlaufend ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden,
- b) zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtungen, an denen eine juristische Person oder ein Verband durch Zahlungen von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist,
- c) natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen des Privatrechts, die der Wahrung von Belangen einer juristischen Person oder eines Verbandes dient.

<sup>(4)</sup> **Ausnahmen:** soweit es sich um Vergütungen aus Nebentätigkeiten als Aufsichtsrat, Vorstand oder in einem sonstigen Organ oder Gremium eines privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierten Unternehmens sowie um Vergütungen aus Nebentätigkeiten bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (abzüglich nachgewiesener absetzbarer Aufwendungen) handelt, ist **Ziffer 2** des Vordrucks bereits zu bejahen, wenn die Summe der Vergütungen **den Betrag von 100 Euro im Kalenderjahr übersteigen.**